

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

24. Juni 1955

49

Gesetz: §§ 130, 193, 779 BGB; § 794 Ziff. 1 ZPO

Leitsätze:

1. Der Streit über den Widerruf eines Prozessvergleichs ist im gleichen Verfahren auszutragen.
2. Der Rechtsgedanke des § 193 BGB ist ein allgemeiner, der sowohl im gesamten materiellen Recht wie auch im Prozessrecht, daher auch auf den Widerruf von Prozessvergleichen anzuwenden ist. Danach genügt es – im Interesse der Sonn- und Feiertagsruhe – wenn der Widerruf, der bis zu einem Sonn- oder Feiertag zu erklären ist, am nächstfolgenden Werktag zugeht.
3. Für den Fall, dass in einem Prozessvergleich nicht ausdrücklich bestimmt ist, an wen ein vorbehaltener Widerruf des Vergleichs zu erklären ist, ob an das Gericht, vor dem der Vergleich abgeschlossen ist oder an die andere Partei, kommt es in erster Linie auf die Üblichkeit in dem betreffenden Gerichtsbezirk an. Kann eine solche Üblichkeit nicht festgestellt werden, so bedarf es der Vertragsauslegung. Im allgemeinen genügt es, wenn der Widerruf dem Gericht gegenüber rechtzeitig erklärt wird. Dadurch werden nicht nur die prozessualen Wirkungen, sondern auch die materiell-rechtlichen Wirkungen des Vergleichs beseitigt oder sie treten nicht ein.

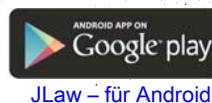
Aktenzeichen: 1 AZR 2/53

Urteil des BAG vom 24. Juni 1955

LAG Mainz



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 2/53
2 Sa 161/51 LAG Mainz

Verkündet
am 24. Juni 1955
gez. Mißler, Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Juni 1955 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Dr. König und Dr. Poelmann und die Bundesarbeitsrichter Lutsch und Dr. Klein für Recht erkannt:

Auf die Revision wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Mainz vom 15. Juli 1953
- 2 Sa 161/51 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d:

Der Kläger, der bei der politischen Säuberung in Rheinland-Pfalz als Öffentlicher Kläger tätig gewesen, beim Polizeiamt in --- ab 1. Juli 1950 beschäftigt war und inzwischen in den Ruhestand getreten ist, macht auf Grund des rheinland-pfälzischen Gesetzes zur "Überführung der bei der politischen Säuberung tätigen Personen in andere Beschäftigungen" für die Zeit vom 1. August 1949 bis zum 31. Mai 1950 Ansprüche mit insgesamt 4.710,-- DM geltend, weil er vor seiner Ernennung zum Öffentlichen Kläger bei der Beklagten schon tätig und von ihr nur beurlaubt gewesen sei. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben.

Im zweiten Rechtszuge schlossen die Parteien in der Sitzung vom 5. März 1952 einen Vergleich, nach dem die Beklagte sich verpflichtete, dem Kläger zum Ausgleich sämtlicher Forderungen den Betrag von 4.000,-DM zu zahlen, die am 31. März 1952 fällig sein sollten. Die Beklagte behielt sich den Widerruf des Vergleichs bis zum 30. März 1952 mittags 12 Uhr vor. In dem Sitzungsprotokoll heisst es weiter, dass im Falle einer Ablehnung des Vergleichs Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung bestimmt werde.

Der 30. März 1952 war ein Sonntag. Am 31. März um 11.57 Uhr wurde dem diensttuenden Angestellten des Landesarbeitsgerichts von der Post fernmündlich ein Blitztelegramm durchgegeben, worin es heisst, dass der Vergleich widerrufen werde. Unter dem 1. April wurde der Prozessbevollmächtigte des Klägers von dem Gericht benachrichtigt, dass der Vergleich widerrufen sei. Der Kläger hält den Widerruf, weil er spätestens am Sonntag dem 30. März 1952 und ihm gegenüber zu erklären gewesen sei, für verspätet und hat beantragt festzustellen, dass der am 5. März 1952 zwischen den Parteien geschlossene Vergleich rechtswirksam sei. Die Beklagte hat um Zurückweisung dieses Antrages und um Entscheidung in der Sache gebeten.



Durch Urteil vom 15. Juli 1953 hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, dass der am 5. März 1952 zwischen den Parteien geschlossene Vergleich rechtswirksam ist. Hiergegen wendet sich die Revision der Beklagten mit dem Antrag, unter Aufhebung der angefochtenen Entscheidung die Klage abzuweisen und hilfsweise die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision, hilfsweise um Zurückverweisung an das Landesarbeitsgericht.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht hält die Austragung des Streits über die Wirksamkeit des Prozessvergleichs im gegenwärtigen Verfahren für zulässig. Diese Auffassung begegnet keinen rechtlichen Bedenken und steht in Übereinstimmung mit der höchststrichterlichen Rechtsprechung (RGZ 161, 254; RAG, DR 1944, 594³; KG-West, JZ 1951, 453 mit Anm. von Leo Rosenberg).

In der Sache selbst konnte jedoch der Auffassung des Berufungsgerichts, dass der Widerruf unwirksam und daher der Vergleich rechtswirksam geworden sei, nicht zugestimmt werden.

Da der 30. März ein Sonntag war, verlängerte sich die Widerrufsfrist nach § 193 BGB auf den nächstfolgenden Werktag den 31. März 1952. Denn in der angeführten Gesetzesbestimmung kommt der allgemeine Rechtsgedanke eines Schutzes der Sonn- und Feiertagsruhe zum Ausdruck, der sowohl im gesamten materiellen, wie auch im Prozessrecht anzuwenden ist. Im Interess dieser Geschäftsruhe muss es allgemein genügen, wenn eine Willenserklärung, die an einem Sonn- oder staatlichen Feiertag abzugeben gewesen wäre, am nächstfolgenden Werktag abgegeben wird. (ebenso Rosenberg, Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts 6. Aufl. 1954). Allerdings können die Parteien ausdrücklich den Ablauf einer Frist auch auf einen Tag, der ein Sonn- oder Feiertag ist, vereinbaren. Dafür, dass dies geschehen sei, liegen aber keine Anhaltspunkte vor. Zwar ist



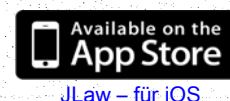
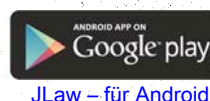
der 30. März in Unkenntnis beider Parteien darüber, dass dieser Tag ein Sonntag war, gewählt worden, um die finanzielle Abwicklung des Vergleichs noch vor Ende des am 31. März ablaufenden Haushaltsjahres zu ermöglichen. Indessen handelt es sich insoweit um den Beweggrund, nicht um den Inhalt der Vergleichsabrede. Auch eine Anfechtung kann daraus nicht hergeleitet werden.

Entscheidend ist daher die Frage, ob beim Schweigen des Vergleichs über die Form des Widerrufs gleichwohl das Einverständnis der Parteien darüber angenommen werden kann, dass der Widerruf dem Prozessgericht erklärt werden kann. Diese Frage ist im Wege der Vertragsauslegung zu beantworten (Stein-Jonas-Schönke 18.Aufl. Bem. II 1 zu § 794 ZPO; BGH in JR 1955 S. 179 ff) und im vorliegenden Falle zu bejahen. Das Berufungsgericht hat in diesem Zusammenhang allein die Frage geprüft, ob in seinem Bezirk eine feste Übung bestehe, wonach der Vergleich dem Prozessgericht gegenüber zu widerrufen sei, und eine solche Übung nicht feststellen können. Es hat aber eine Auslegung des Vergleichs nach sonstigen Umständen und insbesondere aus seinem eigenen Sinn und Zweck heraus nicht vorgenommen. Das Berufungsgericht irrt, wenn es annimmt, dass in Ermangelung einer Üblichkeit aus der teils materiell-rechtlichen Natur des Vergleichs schon mit Notwendigkeit folge, dass der Widerruf nur der Gegenpartei gegenüber erklärt werden könne. In seiner - vom Landesarbeitsgericht herangezogenen - Entscheidung vom 26. September 1939 (RGZ 161, 253 ff) geht auch das Reichsgericht davon aus, dass es beim Schweigen des Vergleichs eine Frage der Vertragsauslegung ist, in welcher Form der Widerruf und wem gegenüber er zu erfolgen hat. In der dortigen Entscheidung hatte aber das Oberlandesgericht eine vollständige Auslegung des Vergleichs bereits dahin vorgenommen, dass ein Widerruf gegenüber dem Gericht ausserhalb der Abrede lag, so dass das Revisionsgericht seine Nachprüfung darauf



zu beschränken hatte, ob die vom Berufungsgericht gewählte Deutung möglich war und den gesetzlichen Auslegungsregeln nicht widersprach. Hier liegt es aber so, dass das Berufungsgericht nur die Üblichkeit geprüft, im übrigen aber eine Auslegung der Abrede selbst noch nicht vorgenommen hat, denn die Wendung im angefochtenen Urteil, dass es an einer Willensübereinstimmung fehle, wonach der Widerruf auch gegenüber dem Gericht ausreichen solle, beruht nach dem Zusammenhang der Gründe vor allem darauf, dass eine solche Üblichkeit sich nicht habe feststellen lassen, im übrigen auf dem Unterlassen einer sachgerechten Auslegung nach den Grundsätzen der §§ 133, 157 BGB. Die fehlende Auslegung kann im vorliegenden Falle auf Grund des festgestellten Sachverhaltes vom Revisionsgericht vorgenommen werden.

Aus dem Sinn und Zweck der Widerrufsabrede im Vergleich ergibt sich insbesondere im arbeitsgerichtlichen Verfahren, das auch eine nicht anwaltliche Prozessvertretung in der Berufung zulässt, dass der Widerruf möglichst einfach und ohne komplizierte Rechtserwägungen möglich sein soll. Das bedeutet aber, dass in aller Regel – sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart oder üblich ist – bei einem gerichtlichen Vergleich der Widerruf gegenüber dem Gericht eine zulässige Art des Widerrufs sein und dass es genügen soll, wenn der Widerruf dem Gericht gegenüber rechtzeitig erklärt wird, um nicht nur die prozessualen, sondern auch die materiell-rechtlichen Wirkungen des Vergleichs zu verhindern oder zu beseitigen. Im vorliegenden Falle spricht für diese Auslegung insbesondere noch, dass die eine Partei und deren Anwalt überhaupt ausserhalb des Gerichtsortes wohnt, weiter aber vor allem der Wortlaut des von den Parteien genehmigten Sitzungsprotokolls, nach dem im Falle der Ablehnung des Vergleichs Termin zur weiteren mündlichen Verhandlung bestimmt werden sollte. Diese Wendung bedeutet, dass das Gericht von Amts wegen handeln und Termin bestimmen werde, denn sonst würde der Protokollzusatz keinen eigenen Sinn haben, sondern nur etwas selbstverständliches wiedergeben. Sollte aber das Gericht von Amts wegen und nicht nur auf Antrag einen Termin anberaumen, so



- 6 -

musste nach der Vereinbarung auch ihm der Widerruf zugehen können.

Danach war die angefochtene Entscheidung aufzuheben. In der Sache selbst konnte das Revisionsgericht schon um deswegen nicht entscheiden, weil das Landesarbeitsgericht noch keine Feststellungen dazu getroffen hat.

gez. Nipperdey

Dr. Poelmann

Dr. König

Lutsch

Dr. Klein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)